

..
ÜBERSETZUNG.

..
KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATS.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, 8. Kammer, von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 8. März 1984 um die Abgabe eines Gutachtens über den Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zwecks Regelung der Unterzeichnung der Urkunden der Exekutive" gebeten, hat am 22. März 1984 folgendes Gutachten abgegeben :

BETITELUNG.

Man setze den Titel wie folgt auf :

"Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der Unterzeichnung der Erlasse der Exekutive".

PRÄAMBEL.

Der erste, der dritte und der vierte Absatz der Präambel sind überflüssig, da sie dem Erlass nicht als Rechtsgrundlage dienen. Dagegen ist der Hinweis auf das Gesetz vom 31. Dezember 1983 zu präzisieren und die Präambel mit einem Hinweis auf das Sondergesetz vom 8. August 1980 zu ergänzen.

Man setze die Präambel wie folgt auf :

"DIE EXEKUTIVE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere des Artikels 51;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insbesondere des Artikels 68;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrats;

.../...

Auf Vorschlag des Vorsitzenden der Exekutive,

Nach Beratung,

BESCHLIESST :".

..
VERFUGENDER TEIL.

Artikel 1.

Normalerweise müssten die Erlasse der Exekutive an erster Stelle von dem Vorsitzenden der Exekutive unterzeichnet werden.

Artikel 1 könnte dann wie folgt lauten :

"Die Dekretsentwürfe und die Erlasse der Exekutive (oder : "Die Erlasse der Exekutive", denn die Dekretsentwürfe sind auch Gegenstand eines Erlasses der Exekutive) werden in ihrem Namen von dem Vorsitzenden der Exekutive und von dem Mitglied der Exekutive unterzeichnet, das gemäss dem Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom ... (Datum) zur Festlegung der Verteilung der Zuständigkeiten unter ihre Mitglieder für die Angelegenheit zuständig ist (oder : und von dem Mitglied ..., das den Erlass vorgeschlagen hat) ".

Artikel 2.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Erlasse der Exekutive und gehört demzufolge nicht in den Entwurf. Sie ist ausserdem überflüssig, weil ihr Inhalt allzu selbstverständlich ist.

Artikel 3.

Das Einverständnis, das für die Verabschiedung eines Erlasses erforderlich ist, betrifft nicht die Verabschiedung selbst des Erlasses, sondern stellt lediglich eine vorherige Förmlichkeit dar. Es muss demzufolge in der Präambel des Erlasses erwähnt werden, aber es ist dann nicht mehr erforderlich, dass das betreffende Mitglied den Erlass gegenzeichnet. Artikel 3 darf demzufolge gestrichen werden.

Artikel 4.

Diese Bestimmung sollte ebenfalls ausgelassen werden, da sie keine normative Bedeutung hat.

Artikel 5.

Bei Streichung der Artikel 2 und 3 ist die Abfassung dieser Bestimmung anzupassen.

Artikel 6.

Nötigenfalls kann das Datum des Inkrafttretens des Erlasses auf einen anderen Tag als den in Artikel 84 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen festgelegten Tag festgesetzt werden. Auf keinen Fall kann dem Erlass jedoch rückwirkende Kraft verliehen werden.

SCHLUSSBEMERKUNG.

Falls in dem Erlass zur Festlegung der Verteilung der Zuständigkeiten unter die Mitglieder der Exekutive letzteren der Titel "Gemeinschaftsminister" gegeben wird, sollte man diesen Titel auch in vorliegendem Erlass benutzen; es ist dabei nicht notwendig, die Bezeichnung dieses Titels mit den Wörtern "Mitglied der Exekutive" zu ergänzen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	G. BAETEMAN,	Kammervorsitzender,
	J. NIMMEGEERS,	Staatsräte,
	J. BORRET,	
	G. VAN HECKE,	Beisitzer der
	F. DE KEMPENEER,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	: S. VAN AELST,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn H. VERHULST, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,	DER VORSITZENDE,
--------------	------------------

S. VAN AELST.

G. BAETEMAN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn H. VERHULST, Auditor, übersetzt.

Der Hauptkanzler,

G. SCHOETERS.